



# Die Inkassowirtschaft

Ausgabe 2 April 2012

DAS MAGAZIN DES BDIU || Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

## Regulierungsversuch

### Weiter freie Bahn für Abzocker?

Gesetzgeber reguliert seriöses Inkasso und lässt die schwarzen Schafe ungeschoren

## Öffentliche Hand

### Inkassounternehmen helfen beim Schuldenabbau

Durch Forderungsverkauf saniert Marzahn-Hellersdorf seinen Haushalt

## Inkasso im TV

### Das Märchen von den »Geldeintreibern«

Wie Kabel Eins den Zuschauer an der Nase herumführt

**Liebe Leserinnen, liebe Leser,**

die Deutsche Bank hat sich jüngst geweigert, einem BDIU-Mitgliedsunternehmen ein Firmenkonto zu eröffnen. Man wollte offensichtlich mit einem Inkassounternehmen keine Geschäftsbeziehung eingehen. Erstaunlich, hat doch die Deutsche Bank selbst eine Tochtergesellschaft, die Inkassodienstleistungen erfolgreich und (selbstverständlich) seriös anbietet. Bei einem Konkurrenzinstitut der Deutschen Bank konnte das Inkassounternehmen problemlos ein Konto eröffnen.



Gleichzeitig dürfen »Sammy, der Boss«, »Machete, der Unerbittliche«, und »Heinemann, der Anwalt« als »Die Geldeintreiber« auf Kabel Eins so tun, als wäre das, was sie da treiben, keine Verbrauchereinschüchterung der übelsten Sorte, sondern Inkasso.

Der Kampf gegen die Internetabzocker ist Dauerthema, seit der Aufsicht über unsere Branche mit dem Übergang vom Rechtsberatungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz alle Zähne gezogen worden sind. Wer einmal die Registrierung hat, kann sich aufführen wie die Axt im Walde und verliert die Registrierung trotzdem nicht.

Und was macht die Politik? Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) kündigt ein »Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken« an, in dem per Rechtsverordnung mit einem Federstrich die bis hinauf zum Verfassungsgericht immer wieder bestätigte transparente Anlehnung der Inkassovergütung an die entsprechenden Anwaltshonorare gekippt werden soll. Dass sie schon mit dem Titel des Gesetzes eine ganze Branche, Zehntausende Beschäftigte unter Generalverdacht stellt, passt ins Gesamtbild. Eine schlechtere Zahlungsmoral und damit höhere Forderungsausfälle bei Handel, Handwerk und Mittelstand werden billigend in Kauf genommen.

Eine wirkungsvolle Aufsicht über die Branche? Nach wie vor Fehl-anzeige. Denn dafür müsste man die Bundesländer ins Boot nehmen, aus denen gute Vorschläge gekommen sind, wie die zersplitterten Strukturen vereinfacht und verbessert werden können.

Es kommt fast nie vor, dass der größte Branchenverband die Politik seit Jahren darum bittet, seinen Bereich der Wirtschaft effizienter zu beaufsichtigen. Es wird Zeit, dass der Gesetzgeber im Dialog mit den Beteiligten nachhaltige Lösungen erarbeitet.

Schnellschüsse auf dem Rücken der Wirtschaft UND der Verbraucher bringen überhaupt nichts.

Herzlichst, Ihr

Kay Uwe Berg  
BDIU-Geschäftsführer

**INHALT**

<b>Inkasso    INFORMIERT</b>	<b>3</b>
<b>DARF DER DAS?</b> Wenn der Schufa-Eintrag droht ...	
<b>Inkasso    DE JURE</b>	<b>4</b>
<b>»GESETZ GEGEN UNSERIÖSE GESCHÄFTSPRAKTIKEN«</b> Verbraucherschutz oder Totregulierung einer ganzen Branche?	
<b>INTERVIEW</b> »Der ehrliche Verbraucher zahlt die Zeche«	
<b>BÜROKRATIESCHUB</b> BGA und HDE warnen vor den Folgen einer Inkasso-Überregulierung	
<b>BUNDESVERFASSUNGSGERICHT</b> Inkassokosten können als Verzugsschaden geltend gemacht werden	
<b>Inkasso    INFORMIERT</b>	<b>11</b>
<b>BDIU-JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG</b> Treffpunkt der Inkassowirtschaft	
<b>Inkasso    IN EUROPA</b>	<b>12</b>
<b>ÜBER DIE GRENZEN HINWEG</b> Damit in Europa das Geld schneller fließt	
<b>Inkasso    PRAXIS</b>	<b>14</b>
<b>GESPRÄCH</b> »Wir machen Ernst mit dem Schuldenabbau«	
<b>INKASSO LERNEN</b> Unterstützung für die Verwaltung	
<b>Inkasso    DATENSCHUTZ</b>	<b>18</b>
<b>VERBANDSORGAN</b> Der Datenschützer des BDIU	
<b>Inkasso    MEINUNG</b>	<b>19</b>
<b>VORURTEILE IM TV</b> Inkasso = Geldeintreiber – oder?!	
<b>Inkasso    IN KÜRZE</b>	<b>20</b>

**Impressum**

**Herausgeber** Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. || Friedrichstraße 50-55 || 10117 Berlin || Telefon 030.206 07 36-0 || bdiu@inkasso.de || www.inkasso.de **Registergericht** Amtsgericht Charlottenburg HRB 86104 **Vi.S.d.P.** Kay Uwe Berg **Redaktion** Marco Weber, Kay Uwe Berg **Konzept + Gestaltung** Nolte | Kommunikation **Bildnachweis** Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V.; Robert Lehmann; Gina Sanders, emer, pressmaster, .shock, winston (fotolia.de); Yury Minaev, Antagain, DNY59 (iStockphoto.com); Sandra Van Der Steen (123rf.com); Stephanie Hofschlaeger (pixeldio.de)

## DARF DER DAS?

# Wenn der Schufa-Eintrag droht ...

## EINE HÄUFIGE FRAGE VON VERBRAUCHERN: DÜRFEN INKASSOUNTERNEHMEN EINEN EINTRAG BEI DER SCHUFA BEWIRKEN?

Petra F. (Name geändert) bekommt erst einmal einen gehörigen Schrecken, als sie die morgendliche Post aufmacht. Ein Brief von einem Inkassounternehmen – eine Zahlungserinnerung. Es geht um eine Rechnung von einem Versandhändler, die schon ein paar Wochen alt ist. Hat sie die Rechnung wirklich nicht bezahlt? Es war in der letzten Zeit so viel los, und ob sie dann noch an die Versandhandelsrechnung gedacht hat – sie ist sich nicht mehr sicher.

Und jetzt das! Zur ursprünglichen Rechnung kommen weitere Kosten hinzu. Ärgerlich. Aber damit nicht genug: Das Inkassounternehmen droht sogar damit, die Schufa zu informieren, falls sie nicht zahlen sollte.

Nach dem ersten Schock kommt der Ärger. Dürfen Inkassounternehmen überhaupt mit einem Schufa-Eintrag drohen? Und unter welchen Voraussetzungen ist es den Firmen erlaubt, Schuldnerdaten an Auskunftfeien einzumelden?

### Der Sachverhalt

Petra F. hatte in der Tat vergessen, ihre Rechnung zu bezahlen. Sie hatte die Ware Mitte Februar bekommen, die Rechnung lag gleich mit im Paket. Nach Ablauf der Zahlungsfrist folgte Anfang März eine Mahnung durch den Versandhändler. An die kann sich Petra F. sogar wieder erinnern, nachdem sie das Schreiben des Inkassounternehmens gelesen hat. Es war eines der Dinge, die sie unbedingt sofort erledigen wollte – aber dann kamen andere Sachen dazwischen, und die Mahnung blieb unerledigt auf ihrem Schreibtisch liegen.

Drei Wochen später meldet sich nun das Inkassounternehmen und macht darauf aufmerksam, dass wenn Petra F. auch jetzt noch nicht zahlt, eine Meldung an eine Auskunftfeie erfolgen kann.

Das Inkassounternehmen darf eine solche »Einmeldung« vornehmen. Geregelt ist das im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), genauer im § 28a.

Demnach muss eine Forderung vor der Datenübermittlung trotz Fälligkeit unbezahlt sein. Die Datenübermittlung muss zudem zur Wahrung berechtigter Interessen des Inkassounternehmens oder eines Dritten erforderlich sein.

### Hinzu kommen muss, dass

- die fällige Forderung durch ein rechtskräftiges oder ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder



- die rückständige Forderung durch einen Schuldtitel nach § 794 Zivilprozessordnung (ZPO) belegt ist, also zum Beispiel durch einen gerichtlichen Vergleich, einen Vollstreckungsbescheid oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung oder
- die im Insolvenzverfahren angemeldete Forderung nach § 178 Insolvenzordnung (InsO) festgestellt und vom Schuldner mit Prüfungstermin nicht bestritten worden ist oder
- der Schuldner die Forderung ausdrücklich anerkannt hat oder
- bei fälligen und unbestrittenen Forderungen mindestens zwei Mahnungen durch den Gläubiger und/oder das Inkassounternehmen erfolgt sind, und zwischen der ersten Mahnung und der Einmeldung der Daten mindestens vier Wochen liegen, und der Schuldner rechtzeitig, frühestens jedoch bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Einmeldung unterrichtet worden ist.

Eine Einmeldung ist auch dann möglich, wenn das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden könnte und der Gläubiger den säumigen Schuldner über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat. Dies betrifft primär Dauerschuldverhältnisse wie Miete oder Leasing.

In unserem Fall rief Petra F. das Inkassounternehmen an und ließ sich die Sachlage noch einmal erläutern. Daraufhin bezahlte sie die fällige Forderung. Für das Inkassounternehmen und den Gläubiger war die Sache damit erledigt – eine Meldung an die Schufa erfolgte nicht. ●



»GESETZ GEGEN UNSERIÖSE GESCHÄFTSPRAKTIKEN«

# Verbraucherschutz oder Totregulierung einer ganzen Branche?

IM AUGUST 2011 SCHEITERTE VOR DEM VERWALTUNGSGERICHT BERLIN VORERST DER VERSUCH, EINEM INKASSOUNTERNEHMEN DIE REGISTRIERUNG ZU ENTZIEHEN. DIE »DEUTSCHE ZENTRAL INKASSO« HATTE FÜR TAUSENDE VERBRAUCHERBESCHWERDEN GESORGT. DEN BEHÖRDEN WAREN DIE HÄNDE GEBUNDEN. JETZT SOLL DER GESETZGEBER DAS PROBLEM LÖSEN.

Eine wahre Beschwerdewelle hatte das Kammergericht Berlin geflutet, das die »Deutsche Zentral Inkasso« im April 2009 registriert hatte. Das Unternehmen hatte Hunderttausende Zahlungsaufforderungen an Verbraucher in ganz Deutschland verschickt. Landauf, landab fühlten sich Verbraucher durch die »Deutsche Zentral Inkasso« getäuscht und sahen hier eine Internetabofalle am Werk. Das Kammergericht schritt im September 2009 zur Tat und widerrief die Inkassoregistrierung. Die Firma allerdings legte Widerspruch ein, und die Sache wanderte vor das Verwaltungsgericht Berlin – mit einem deprimierenden Ergebnis.

Nach dem Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts vom 25. August 2011 (Az.: VG 1 K 5.10) darf die »Deutsche Zentral Inkasso« auch in Zukunft massenweise Mahnungen verschicken. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Firma die Forderungen in ihrer Gesamtheit nicht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen müsse. Verbraucher sollten selbst urteilen, ob eine Forderung zu Recht bestehe, und dann entscheiden, ob sie denn bezahlen sollen. Viele rechtsunkundige Verbraucher haben denn auch bezahlt. Wohl auch, wie einige Betroffene dem Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) berichteten, um »endlich Ruhe zu haben«. Der Schaden für die Verbraucher jedenfalls ist enorm, wahrscheinlich handelt es sich um eine Summe in mindestens zweistelliger Millionenhöhe.

## Klar ist: Hier muss gehandelt werden

Das Problem liegt aber weniger bei den Gerichten als vielmehr im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), das die Erteilung von Inkassoregistrierungen regelt. Einmal erteilt, gibt es nur weni-

ge Möglichkeiten, einem Erlaubnisinhaber diese Registrierung wieder zu entziehen. Das Gesetz spricht zwar davon, dieses bei »dauerhaft unqualifizierter Rechtsberatung« zu tun. Was darunter zu verstehen ist, steht im Gesetz allerdings nicht. Damit haben es auch Gerichte und Registrierungsbehörden sehr schwer, selbst bei offensichtlich unseriöser Inkassotätigkeit einzuschreiten. Eine gesetzliche Aufsicht über Inkassounternehmen fehlt gar völlig. Zudem ist die Aufsichtslandschaft sehr heterogen: Während in Bayern die Amtsgerichte zuständig sind und in Rheinland-Pfalz die Landgerichte, sind es in Nordrhein-Westfalen die Oberlandesgerichte.

Der BDIU hat diesen Umstand schon bei der Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes kritisiert. Auch die Politik hat inzwischen das Problem erkannt. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger will es mit einem »Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken« lösen, das Ende April öffentlich vorgestellt werden soll.

## Wird das Ziel erreicht?

Das Gesetz soll drei Bereiche umfassen: verschärfte Aufsicht, erweiterte Informationspflichten und eine neue Gebührenregelung für die Tätigkeit von Inkassounternehmen.

*Abzocker und dubiose Geld-eintreiber locken Verbraucher wie Fliegen in die Falle. Auch das »Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken« wird daran nichts ändern.*



Nach den Informationen des BDIU soll an der Aufsicht kaum etwas Materielles geändert werden, es sollen lediglich marginal modifizierte Informationspflichten eingeführt werden. Am radikalsten will die Justizministerin augenscheinlich im Bereich Inkassovergütung vorgehen: Hier verdichteten sich bei Redaktionsschluss der INKASSO-WIRTSCHAFT (30. März) die Anzeichen dafür, dass statt der bisher anerkannten streitwertabhängigen Vergütung in Anlehnung an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz künftig Pauschalen eingeführt werden sollen – egal ob die Hauptforderung fünf, 50, 500 oder 50.000 Euro beträgt.

### Schlag ins Gesicht des Verbraucherschutzes

Wenn sich dies bewahrheitet, wäre das für den Verbraucherschutz ein Schlag ins Gesicht, so BDIU-Präsident Wolfgang Spitz: »Die schwarzen Schafe blieben ungeschoren und könnten ungestört weiter abzocken.« Die Schutzwirkung strengerer Darlegungs- und Informationspflichten, nach denen Inkassounternehmen Verbrauchern künftig eindeutig kommunizieren müssen, wer ihr Auftraggeber ist und wie die jeweilige Forderung zustande gekommen ist, wäre zudem zweifelhaft. Seriöse Inkassounternehmen informieren Verbraucher selbstverständlich über den Gläubiger und den Grund der Forderung – schon allein aus eigenem Interesse: Denn natürlich bezahlt man Forderungen nur dann, wenn man genau weiß, worum es dabei überhaupt geht. Gegen Abzocker dürften die erweiterten Regelungen daher kaum helfen. Hinzu kommt: »Firmen, die dubiose Internetforderungen einziehen, können diesen Informationspflichten ohne Probleme nachkommen. Abzocker könnten auf dieser Grundlage weitermachen wie bisher. Das wäre das genaue Gegenteil von Verbraucherschutz«, kritisiert Spitz.

### Strengere Aufsicht unerlässlich

Verbraucherschützer, Politik und die Inkassobranche selbst sind sich darin einig, dass eine strengere Aufsicht über Inkassounternehmen unerlässlich ist. Der BDIU selbst fordert diese seit Jahren. Aber wie soll eine strengere Aufsicht funktionieren, wenn man sie nicht auch besser personell und finanziell ausstattet? »Aufsicht kostet nun einmal Geld«, stellt Spitz fest. »Wer unseriöse Geschäftspraktiken wirklich eindämmen will, muss den Behörden dafür die notwendigen Mittel an die Hand geben. Alles andere wäre eine Mogelpackung.«

Spitz fordert einen »Runden Tisch« von Bundesjustizministerium, Landesjustizministerien, Verbraucherschützern, Wirtschaftsverbänden und BDIU, um den Kampf gegen Verbraucherabzocke gemeinsam zu führen: »Ohne Einbeziehung der Länder wird es keine effiziente Aufsicht geben.« Wie die in der Praxis aussehen könnte, zeigen

die freiwilligen Berufspflichten, denen sich die BDIU-Mitgliedsunternehmen unterworfen haben. »Für unsere Mitglieder ist völlig klar: Kein Inkasso für Abzocker. Dahinter darf auch ein ›Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken‹ nicht zurückfallen!«

### Neue Regeln zur Erstattungsfähigkeit helfen nicht

Auch eine Neuregelung zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten wäre im Kampf gegen die Abzocker nutzlos: »Wenn die schwarzen Schafe weniger Geld dafür kriegen, dass Verbraucher in die Internetfallen treten, werden sie die Fallen einfach raffinierter gestalten und dadurch noch mehr Verbraucher abzocken«, so Spitz. »Obergrenzen für Inkassokosten gibt es schon heute: die vergleichbaren Anwaltsgebühren. Darauf hat erst jüngst wieder das Bundesverfassungsgericht hingewiesen.«

Das Nachsehen dabei hätten – neben den Verbrauchern – die Gläubiger mit berechtigten Zahlungsansprüchen gegen Verbraucher. »Sie hätten es deutlich schwerer, ihre Forderungen kostengünstig vorgerichtlich durchzusetzen«, so Spitz. »Die Folge wären höhere Zahlungsausfälle, das Insolvenzrisiko insbesondere mittelständischer Unternehmen würde steigen, Arbeitsplätze wären bedroht. Der Gesetzgeber erwiese allen einen Bärendienst.«

### Was tun?

Wenn die Aufsicht ein abgestuftes System von Sanktionen an die Hand bekommt und personell und materiell in die Lage versetzt wird, diese auch zu vollziehen, wird der Sumpf der Abzocker in kurzer Zeit trockengelegt werden. Die seriösen Unternehmen wollen und werden auch in Zukunft keine Beliebtheitspreise gewinnen. Wenn man sie, beaufsichtigt durch effiziente Strukturen, aber weiterhin der deutschen Wirtschaft jedes Jahr über zehn Milliarden Euro zuführen ließe, hätte gerade der Mittelstand einige Existenzsorgen weniger. ●





## INTERVIEW

# »Der ehrliche Verbraucher zahlt die Zeche«

WIR SPRACHEN MIT FRANK-MICHAEL GOEBEL, RICHTER AM OBERLANDESGERICHT KOBLENZ, ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN DER VON DER POLITIK GEPLANTEN REGULIERUNG DER INKASSOBRANCHE.

**Herr Goebel, durch den außergerichtlichen Forderungseinzug entlasten Inkassounternehmen die Justiz in erheblichem Ausmaß. Wird sich daran nach Einführung des geplanten Inkassoregulierungsgesetzes etwas ändern, und kann die Justiz eine mögliche Mehrbelastung überhaupt auffangen?**

**FRANK-MICHAEL GOEBEL** | Die Absicht des Bundesministeriums der Justiz, gegen unseriöse Abzocke vorzugehen, kann nur begrüßt werden. Kritisch ist allerdings der Ansatz, »von hinten« an das Problem heranzugehen zu wollen, das heißt beim Inkasso anzusetzen. Meines Erachtens wäre es sinnvoller gewesen, zunächst einmal abzuwarten, ob die Buttonlösung sowie die materiell-rechtlich normierten Maßnahmen greifen.

Als Zweites muss festgestellt werden, dass der »Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken« in seinem Titel irreführend ist. Er greift in seinen in § 11a RDG-E und § 43d BRAO-E normierten Darlegungs- und Informationspflichten sowie mit der vorgesehenen Verordnung über Inkassoregelsätze weit in den Tätigkeitsrahmen der seriösen Inkassounternehmen, aber auch der Rechtsanwaltschaft ein. Ich habe alles Verständnis, wenn sich beide Berufsgruppen schon gegen den Titel des Gesetzes zur Wehr setzen, weil sie hier in ehrenrühriger Weise mit un-

seriösen Geschäftemachern in einen Topf geworfen werden. Es liegt durchaus nahe, dass der Gesetzentwurf zu einer Mehrbelastung der Justiz führen könnte. Abschließend lässt sich das aber noch nicht beantworten. Mein Vertrauen in ein an Sachargumenten orientiertes Gesetzgebungsverfahren ist ungebrochen. Im Moment nutzen seriöse Inkassounternehmen und Rechtsanwälte vorgerichtlich alle denkbaren Möglichkeiten, um häufig kommunikationsschwache Schuldner aufzurütteln und mit ihnen eine kostensparende vorgerichtliche Ratenzahlung zu treffen. Eine Begrenzung der vorgerichtlichen Erstattung von Inkassokosten könnte das künftig erheblich erschweren. Vermutlich wird man schneller ins Mahnverfahren übergehen und erst dann die gütliche Erledigung suchen. Das verteuert die Forderungsbeitreibung zulasten von Gläubigern und Schuldern. Damit wäre letztlich niemandem gedient.

Ich will deshalb die sachlich begründete Hoffnung nicht aufgeben, dass das Bundesministerium der Justiz von dem Vorhaben einer Deckelung der vorgerichtlichen Inkassokosten absieht. Es ist aus vielen rechtlichen und tatsächlichen Gründen sinnvoll, vorgerichtlich mit dem Schuldner eine gütliche Einigung zu finden. Das muss auch dem Rechtsdienstleister honoriert werden.



### Wie beurteilen Sie die in dem Gesetz geforderten erweiterten Informations- und Darlegungspflichten für Inkassounternehmen, und sind diese in der Praxis umsetzbar?

**FRANK-MICHAEL GOEBEL** | Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass einem Anspruchsinhaber auferlegt wird, seinen Anspruch zu begründen. Viele der geforderten Angaben ergeben sich ohnehin aus den üblichen Forderungsaufstellungen von Inkassounternehmen und Rechtsanwälten. Das sehen die gängigen Softwareprogramme so vor. Die Angabe des Auftraggebers statt des Gläubigers schafft allerdings beim Schuldner weniger Klarheit, sondern weitere Unsicherheit. Hier verstehe ich die Ratio nicht.

Der unterbreitete Vorschlag geht aber auch weit über die Bedürfnisse der Praxis hinaus, weil er nicht nur die Geschäfte erfasst, bei denen potenziell die Gefahr unseriöser Geschäftspraktiken besteht, sondern für jede erste Geltendmachung einer Forderung im Rahmen eines Inkassomandates eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassounternehmens gelten soll.

Dabei wissen die meisten Schuldner sehr genau, wann sie welche Verpflichtung eingegangen sind, und dass sie daraus noch einen Betrag schulden. Ich denke zum Beispiel an Miet-, Telekommunikations-, Energie- und Versicherungsforderungen, die eine erhebliche Masse ausmachen. Die Informationspflichten würden vor allem Papierverbrauch und Portokosten unnötig erhöhen. In der Sache hätten sie aber nur eine begrenzte Wirkung. Ob sich Internetbetrüger von solchen Darlegungs- und Informationspflichten von ihren Geschäftspraktiken abhalten lassen, wage ich zu bezweifeln. Wie bei den Adressverzeichnis- und Registerbetrüger ist eher zu befürchten, dass sie solche Instrumente nutzen, um sich den Anschein der Seriosität zu geben. Damit würde eine solche Regelung potenzielle Betrüger sogar noch eher begünstigen.

Im Ergebnis offenbart der Gesetzentwurf genau hier seine Schwäche. Er bekämpft nicht die Ursache unseriöser Geschäftspraktiken, womit im materiellen Recht sowie bei den Verpflichtungen der Gläubiger anzusetzen wäre, sondern versucht allein bei den Symptomen anzusetzen und erfasst damit eine Vielzahl von eigentlich nicht betroffenen Fallgestaltungen.

### Das neue Gesetz will ausschließlich das Inkasso gegenüber Privatpersonen neu regeln. Ist diese unterschiedliche Betrachtung des B2C- und des B2B-Forderungseinzuges sinnvoll, und braucht es dazu verschiedene Gesetze?

**FRANK-MICHAEL GOEBEL** | Die prinzipielle Unterscheidung zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer entspricht gelebtem Rechtsverständnis. Ein Gewerbetreibender ist nach der gesetzlichen Grundentscheidung in vielen Rechtsbereichen nicht so schutzwürdig wie der Verbraucher.

Wenn ich allerdings an die bereits angesprochenen fingierten Adressverlage und Angebote für Registereintragungen erinnere, glaube ich, dass eine Vielzahl von Kleingewerbetreibenden auch Schutz verdienten. Der Anwendungsbereich einer an der Ursache des Problems und damit dem ma-

teriellen Recht ansetzenden Regelung sollte dies erwägen. Kritisch empfinde ich es, dass neben den in §§ 13 und 14 BGB eingeführten Begrifflichkeiten des Verbrauchers und des Unternehmers mit der Privatperson eine weitere Definition eingeführt werden soll. Dies stiftet eher Unsicherheit.

### Das Gesetz soll sich dem Namen nach gegen unseriöse Geschäftspraktiken richten. Hält es ein, was dieser Name verspricht?

**FRANK-MICHAEL GOEBEL** | Ich vermag nicht zu beurteilen, ob Informationspflichten und die Deckelung von Inkassokosten unseriöse Geschäftspraktiken wirksam bekämpfen. Das muss die Praxis zeigen. Ich habe allerdings Zweifel, ob unseriöse Geschäftemacher sich von solchen Regeln abschrecken lassen. Auch befürchte ich, dass vermehrt aus dem Ausland agiert wird.

Wenig akzeptabel finde ich es allerdings, wenn seriöse Rechtsanwälte und Inkassounternehmen in einem Atemzug mit unseriösen Geschäftemachern einer Regelung unterworfen und damit diskreditiert werden. Mit der Wahrnehmung von Inkassomandaten erfüllen Rechtsanwälte und Inkassounternehmen einen wichtigen Zweck in der deutschen Wirtschaft, da sie ihr schnell notwendige Liquidität zuführen. Sie entlasten in vielen Fällen die Justiz mit eigentlich nicht streitigen Verfahren, in denen der Schuldner



**LIVE erleben!**

Auf der **Fachausstellung des BDIU im Maritim Hotel in Berlin** vom 19. bis 21.04.2011

können Sie **BS Inkasso** LIVE erleben!

Besuchen Sie uns auf unserem **Messestand**.

**BS SOFTWARE**  
Innovative Lösungen

**Wir freuen uns auf Sie!**

BS Software GmbH  
Martin-Kollar-Str. 15  
81829 München  
Fon 0 89/451 90 10  
Fax 0 89/688 16 74  
info@bs-inkasso.de  
www.bs-inkasso.de





RiOLG Frank-Michael Goebel ist Herausgeber und Autor der Fachzeitschrift »Anwaltformulare Zwangsvollstreckungsrecht«, des »Praxisleitfadens Inkassokosten« sowie weiterer Fachbücher. Außerdem ist er Lehrgangsleiter, Dozent und Prüfer im Sachkundelehrgang des BDIU.

lediglich Zahlungsschwierigkeiten zu beklagen hat. Mit den Rechtsdienstleistern kann er außergerichtlich und damit kostengünstig nach einer gütlichen Erledigung suchen. Das dient allen Beteiligten.

**Beim außergerichtlichen Forderungseinzug werden die Leistungen von Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten heute gleichwertig behandelt. Was ist die Begründung dafür?**

FRANK-MICHAEL GOEBEL | Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz, § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO sowie § 174 Abs. 1 InsO den Inkassounternehmen in den wesentlichen Bereichen des vorgerichtlichen wie gerichtlichen Forderungseinzuges unstreitiger Forderungen die gleichen Kompetenzen eingeräumt hat wie den Rechtsanwälten. Dies hat er durch entsprechende Anforderungen an die theoretische und praktische Sachkunde als Voraussetzung einer Registrierung untermauert. Mit seinem Sachkundelehrgang und der umfangreichen und anspruchsvollen Sachkundeprüfung trägt der BDIU diesen neuen Anforderungen Rechnung. Seriöse Inkassounternehmen nehmen dieses Schulungs- und Ausbildungsangebot an und stärken es mit regelmäßigen Fortbildungen. Gleiches Geld für gleiche Leistung ist dann sicher ein Grundsatz, dem jeder zustimmen kann.

Vielleicht darf ich noch einen Vergleich anstellen: Um eine titulierte Forderung von 50 bis 100 Euro durch einen Gerichtsvollzieher betreiben zu lassen und bei der Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung von diesem ein Vermögensverzeichnis mit eidesstattlicher Versicherung abnehmen zu lassen, muss der Gläubiger für die Titulierung Gerichtskosten von 23 Euro sowie für den Gerichtsvollzieherauftrag weitere 50 bis 80 Euro, also mehr oder gut die gleiche Summe aufwenden. Wenn nun der Rechtsdienstleister auch seine Arbeit vergütet haben will, die in der Prüfung der Forderung, der Identitäts-, Aufenthalts- und Vermögensermittlung des Schuldners und der Formulierung sachgerechter Anträge besteht, und sich hieraus ein vergleichbarer Betrag ergibt, wird von unseriösen Geschäftspraktiken gesprochen. Das erscheint mir wenig überzeugend. Außer der Formulierung oder Verwendung von Mustertexten werden die Informationen zwar automatisiert erfasst, die Ermittlung und Eingabe erfolgt aber noch immer durch Menschen.

**Es gibt Befürchtungen, dass die Regulierung der Inkassobranche die Zahlungsmoral verschlechtern könnte. Sind diese Befürchtungen berechtigt?**

FRANK-MICHAEL GOEBEL | Aus meinen Gesprächen ergibt sich immer wieder, dass viele Gläubiger heute schon Schwierigkeiten haben, die Beitreibung von kleineren Forderungen unter 100 Euro wirtschaftlich darzustellen. Hier reden wir nicht nur über Internetgeschäfte, sondern auch die Nachforderung von Mietnebenkosten, Telekommunikationsleistungen, Versorgungsleistungen der Energiewirtschaft oder Versicherungsbeiträge. Von Praxisgebühren und Ähnlichem will ich erst gar nicht sprechen.

Verzichtet ein Gläubiger einmal auf die Geltendmachung solcher Forderungen, wird dies über die Internetforen sofort bekannt und führt in der Tat dazu, dass der Forderungsausfall steigt. Die unwirtschaftliche Beitreibung ist also auch ein Instrument, um die Zahlungsmoral zu stärken. Ich würde es auch für ein falsches Signal der Politik halten, wenn Rechts- und Vertragstreue erst ab 50 oder 100 Euro eingefordert werden dürfen. Die Zeche zahlt dann der ehrliche Verbraucher, auf den die Kosten über höhere Beiträge umgelegt werden. In diesem Sinne ist Schuldnerschutz kein Verbraucherschutz.

Ich will in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Nachteil für Verbraucher hinweisen: Möglicherweise werden wichtige Unternehmen in der deutschen Wirtschaft ob dieses Gesetzes ihre Bonitätskriterien nachhaltig anheben, um die Zahl der vorgerichtlichen Beitreibungsfälle zu senken. Dies ist die Alternative zu einem früheren Übergang ins gerichtliche Mahnverfahren. Das wird dazu führen, dass viele Verbraucher keine Leistungen mehr erhalten werden oder nur noch gegen Vorkasse. Ich habe Sorge, dass dies die Verbraucher eher in die Arme unseriöser Geschäftemacher treibt.

**Ihr Fazit?**

FRANK-MICHAEL GOEBEL | Hier sollte noch einmal gut nachgedacht werden. Die Auswirkungen des Entwurfes sind rechtlich und tatsächlich so erheblich, dass es allen Beteiligten gut ansteht, nichts über das Knie zu brechen. Es sollte dann nach geeigneten Kriterien gesucht werden, seriöse und unseriöse Geschäftspraktiken voneinander zu trennen. Die Lösung dafür wird meines Erachtens im materiellen Recht bei der Frage nach der Wirksamkeit des Grundgeschäftes sowie der Verfolgung von unseriösen Geschäftspraktiken mit den Mitteln des Strafrechtes, des Ordnungswidrigkeitenrechtes und des Berufsrechtes zu suchen sein. Das erfasst dann den unseriösen Geschäftemacher wie den unseriösen Rechtsanwalt oder das unseriöse Inkassounternehmen, wenn sie den Anspruch nicht sachgerecht prüfen. Ansonsten gilt für mich: Unseriöse Geschäftspraktiken gehören gar nicht vergütet, seriöse Leistung gehört anständig bezahlt, um sie nicht unseriös werden zu lassen. Dass das unmittelbar für Rechtsanwälte geltende Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das mittelbar auch die Erstattung von Inkassokosten begrenzt, nicht einmal eine ausreichende Vergütung sicherstellt, belegt der Entwurf eines zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes ebenfalls aus dem Hause des Bundesministeriums der Justiz.

Vielen Dank für das Gespräch. ●



## BÜROKRATIESCHUB

# Handel warnt vor den Folgen einer Inkasso-Überregulierung

DIE WIRTSCHAFT MÜSSTE DURCH DAS SOGENANNTHE »GESETZ GEGEN UNSERIÖSE GESCHÄFTS-PRAKTIKEN« VIELE IHRER ABSOLUT SERIÖSEN UND ALLTÄGLICHEN GESCHÄFTSPROZESSE ÜBERARBEITEN. AUCH DER HANDEL IST BETROFFEN. JETZT HABEN SICH MIT BGA UND HDE DIE SPITZENORGANISATIONEN DES DEUTSCHEN HANDELS IN DIE DEBATTE EINGESCHALTET UND DEUTLICHE KRITIK GEÜBT.

»Bei den geplanten neuen Darlegungs- und Informationspflichten würden viele Onlinehändler dazu gezwungen, ihre Geschäftsabläufe zu verändern. Das kostet sie Geld und Manpower, die insbesondere kleinere Händler überhaupt nicht haben«, kritisiert Experte Dr. Peter Schröder vom Handelsverband Deutschland (HDE).

»Auch unter den Groß- und Außenhändlern ist eine breite Mehrheit auf die Dienstleistung von Inkassounternehmen angewiesen, um berechnete Forderungen geltend zu machen und Außenstände zu begleichen«, erklärt Branchenexpertin Dr. Helena Melnikov vom Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA).

Die im geplanten Gesetz vorgesehenen Informationspflichten gehen offenbar davon aus, dass Händler einzelne Bestellungen in der Regel nach ihrer Fälligkeit sofort an Inkassounternehmen übergeben. »Im Onlinehandel ist das allerdings praxisfern«, meint Schröder. Viele Händler warten erst, bis sich mehrere angemahnte und unbezahlte Rechnungen in ihrer Buchhaltung angehäuft haben, bis sie schließlich einen Inkassodienstleister mit einem Paket unterschiedlichster Forderungen beauftragen. Einige der Rechnungen sind dann bereits seit Monaten fällig. »In der Zwischenzeit sind meistens zusätzliche Zinsen und Mahnkosten entstanden«, erklärt Schröder. »Oft haben Kunden schon Teilzahlungen geleistet, oder es wurden Gutschriften erteilt.«

Für Händler ist es demnach durchaus üblich, ihre überfälligen Forderungen mit dem jeweils aktuellen Bearbeitungsstand an Inkassounternehmen weiterzugeben.

»In der Tat sind seriöse Inkassounternehmen Partner der Wirtschaft. Sie realisieren offene Forderungen im außergerichtlichen Inkasso und bieten gerade ihren Auftraggebern im Groß- und Außenhandel umfangreiche Beratungsleistungen, die den weiteren positiven Geschäftskontakt mit dem jeweiligen Schuldner sicherstellen«, betont Dr. Melnikov vom BGA.

Sie ergänzt: »Der Schuldner muss bereits heute keine beliebig hohen Kosten, sondern die übliche Inkassovergütung

als Verzugsschadenersatzanspruch des Gläubigers erstatten. Die Höhe orientiert sich – ungeachtet der regelmäßig weit umfangreicheren Tätigkeiten des Forderungseinzuges durch Inkassounternehmen – seit Jahrzehnten an den Vergütungssätzen der Rechtsanwälte.«

## Teure Lösung für die Wirtschaft

»Die erweiterten Informationspflichten würden bedeuten, dass die Händler bei der Beauftragung von Inkassounternehmen nachträgliche Angaben zum Vertragsschluss liefern müssen. Sie müssten also jede einzelne Forderung noch einmal anschauen und bearbeiten. Das ist aber nur mit einem erheblichen personellen Mehraufwand möglich«, erläutert HDE-Experte Dr. Schröder. Automatisierte Lösungen, um diese Informationspflichten zu erfüllen, würden für den Handel wahrscheinlich Investitionen in Höhe eines siebenstelligen Eurobetrages erfordern, so Schröder.

Der HDE befürchtet Negativfolgen auch für die Kunden: »Verbraucher müssten die zusätzlichen Kosten des Handels mittragen. Vermutlich würden bestimmte Forderungen gar nicht mehr an Inkassounternehmen übergeben und einfach ausgebucht werden. Händler müssten ihre höheren Kosten an ihre Kunden weitergeben, Waren und Dienstleistungen würden teurer«, warnt Schröder. Wahrscheinlich seien auch negative Folgen für die Zahlungsmoral im Onlinehandel. »Der Gesetzgeber sollte noch einmal nachdenken.«

Eine schlechtere Zahlungsmoral befürchtet auch der BGA und weist zudem darauf hin, dass die seriös arbeitenden Inkassounternehmen schon lange ihren Informationspflichten nachkommen: »Bestreitet ein Schuldner die Forderung, ist das Inkassounternehmen schon heute verpflichtet, dem Schuldner nach Rücksprache mit dem Gläubiger weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.«

## Weniger Abmahnungen

Positiv am »Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken« bewertet der HDE allerdings, dass der Abmahnmissbrauch durch Rechtsanwälte eingedämmt werden soll. Darunter müssten zurzeit viele vor allem kleinere Onlinehändler leiden. ●



## BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

# Inkassokosten können als Verzugs- schaden geltend gemacht werden

IMMER WIEDER GIBT ES DISKUSSIONEN ÜBER DIE BERECHTIGUNG VON INKASSOKOSTEN. DIE RECHTSPRECHUNG ALLERDINGS IST SICH EINIG: SIE KÖNNEN ALS VERZUGSSCHADEN VOM GLÄUBIGER GELTEND GEMACHT WERDEN. DAS HAT JETZT AUCH DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT FESTGESTELLT.

Gläubiger können die Kosten für die Einschaltung eines Inkassounternehmens »grundsätzlich als Verzugsschaden geltend machen«. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einer kürzlich bekannt gewordenen Entscheidung festgestellt. Zur Begründung verweist das oberste deutsche Gericht (BVerfG-Beschluss vom 7. September 2011 – 1 BvR 1012/11) auf die »vielfache höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung und herrschende Meinung in der Literatur« zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten. Zur Höhe der erstattungsfähigen Inkassokosten stellt das Verfassungsgericht unter Hinweis auf die herrschende Meinung weiterhin fest, dass diese »die alternativ bei Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehenden Kosten nicht übersteigen dürfen«.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Amtsgerichts Brandenburg. In dem Fall hatte die Gläubigerin – eine ärztliche Verrechnungsstelle – ein Inkassounternehmen beauftragt und wollte die dadurch verursachten Kosten durch den Schuldner ersetzt bekommen.

Das Amtsgericht hatte in seinem Urteil die Klage wegen der Inkassokosten mit der Begründung abgewiesen, dass die Bemühungen der Inkassounternehmen grundsätzlich als nicht zweckgerichtet anzusehen seien und mit einer Beauftragung von Inkassounternehmen regelmäßig gegen die Schadensminderungspflicht des Gläubigers verstoßen würde. Damit hat das Amtsgericht Brandenburg allerdings die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur völlig ignoriert, wie jetzt das oberste deutsche Gericht klargestellt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem einen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Rechtsschutzgarantie sowie das Verbot objektiver Willkür erkannt, denn das Amtsgericht hatte eine Berufung nicht zugelassen. Diese hätte jedoch »zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung« zugelassen werden müssen.

Das Amtsgericht muss sich daher erneut mit dem Fall befassen. ●



Deutsche  
Inkasso Akademie

Deutsche  
Inkasso Akademie

Die Weiterbildungsinstitution  
der Inkassowirtschaft

[www.inkassoakademie.de](http://www.inkassoakademie.de)

## BDIU-JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

# Treffpunkt der Inkassowirtschaft

VOM 19. BIS 21. APRIL TREFFEN SICH IN BERLIN RUND 500 UNTERNEHMERINNEN UND UNTERNEHMER DES FORDERUNGSMANAGEMENTS SOWIE ENTSCHEIDER AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT ZUR TRADITIONELLEN JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DES BUNDESVERBANDES DEUTSCHER INKASSO-UNTERNEHMEN.

Für Claudia Sieber, Geschäftsführerin der Europa Inkasso Service GmbH aus Wuppertal, sind die Jahreshauptversammlungen des BDIU ein fester Termin in ihrem Kalender. Schon seit vielen Jahren nutzt sie den Branchentreff zur beruflichen Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch. »Hier bekomme ich Informationen aus erster Hand«, sagt sie, »zum Beispiel zu aktuellen Entwicklungen im Mahnverfahren und der Rechtsprechung. Das bringt mir in meiner Arbeit als Inkassounternehmerin echten Mehrwert.«

braucherschutz debattieren zu den Regulierungsplänen des Bundesjustizministeriums und deren praktischen Folgen für das Forderungsmanagement sowie für Wirtschaft und Verbraucher. Zu den Diskussionsteilnehmern zählen unter anderem (Stand: 30. März) Ministerialdirektorin Marie-Luise Graf-Schlicker (Bundesjustizministerium, angefragt), Stefan Genth, Hauptgeschäftsführer des Handelsverbands Deutschland (HDE), sowie Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack.



Mindestens genauso wichtig ist ihr der persönliche Dialog. »Auf der Jahreshauptversammlung treffe ich so viele Inkassospezialisten wie nirgendwo sonst. Gerade für mich als Unternehmerin ist das eine einmalige Chance, sich mit Kollegen auch aus anderen Bundesländern auszutauschen, zum Beispiel zur Zusammenarbeit mit Gerichtsvollziehern oder über rechtliche Fragestellungen aus der Praxis«, sagt sie. »Schon allein diese Gespräche sind die Fahrt nach Berlin wert.«

## Wie funktioniert Inkasso in Österreich?

Ein Höhepunkt der Veranstaltung ist in diesem Jahr der Empfang in der Österreichischen Botschaft, zu dem Seine Exzellenz Dr. Ralph Scheide, Botschafter der Republik Österreich, am Abend des 19. April gemeinsam mit dem BDIU und dem österreichischen Schwester-Inkassoverband IVÖ die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung eingeladen hat. Das Nachbarland Österreich bildet auch einen thematischen Schwerpunkt des Branchentreffs. So informiert IVÖ-Präsident Walter Koch in einem Workshop über die besonderen Voraussetzungen von Forderungsmanagement und Vollstreckung in der Alpenrepublik.

Wie sich dagegen die rechtspolitische Situation in Deutschland darstellt und vor welchen gravierenden Änderungen die Branche steht, ist Thema einer Podiumsdiskussion am Donnerstag. Experten aus Politik, Wirtschaft und Ver-

## Die Sachaufklärung ändert sich

Ein Praxis-Workshop am Freitag beschäftigt sich zudem mit der 2013 in Kraft tretenden Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, die die Branche vor große Herausforderungen stellen wird. »Inkassounternehmen müssen unter Umständen ihren ganzen Arbeitsablauf umstellen, wenn sie selbst Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen«, erläutert Andrea Schweer, Vorsitzende des BDIU-Rechtsausschusses. »Die Beauftragung des Gerichtsvollziehers muss im Unternehmen generell neu überdacht und in die Arbeitsabläufe eingebunden werden.« Schweer befürchtet, dass sich die Beitreibungskosten für Gläubiger wegen des zu erwartenden Anwachsens der Bürokratie erhöhen könnten. Wer keine Gelegenheit hat, den Workshop auf der Jahreshauptversammlung zu besuchen, kann sich die hier vermittelten Informationen auch zu einem späteren Zeitpunkt noch sichern. »Die Deutsche Inkasso Akademie bietet das ganze Jahr über Seminare zum Thema an«, berichtet Schweer. »Bei den Seminaren werden wir, wie auch bei dem Workshop in Berlin, die Gesetzeslage aus der Praxis betrachten. Außerdem werden wir Verfahrensabläufe aufzeigen, die Inkassounternehmen und Gläubigern einen besseren Vollstreckungserfolg versprechen.«

Informationen zu den Seminaren erhalten Sie bei der Deutschen Inkasso Akademie unter [www.inkassoakademie.de](http://www.inkassoakademie.de). ●

Zahlreiche Aussteller informieren die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung über ihr Serviceangebot für Inkassounternehmen, zum Beispiel zur Schuldneradressermittlung, zu Lösungen für den postalischen Versand von Mahnungen oder zu Innovationen im Bereich Inkasso-Software.





## ÜBER DIE GRENZEN HINWEG

# Damit in Europa das Geld schneller fließt

DAS EINZIEHEN GRENZÜBERSCHREITENDER FORDERUNGEN IST OFT EINE KUNST FÜR SICH. NEBEN FACHKENNTNISSEN IN DEN GESETZEN DER PARTNERLÄNDER UND GUTEN KONTAKTEN VOR ORT SIND AUCH FINGERSPITZENGEFÜHL UND VIEL PSYCHOLOGIE GEFRAGT. SO GELTEN UNSERE EUROPÄISCHEN NACHBARN IM SÜDEN IM VERGLEICH ZU DEN NORDEUROPÄERN EHER ALS SÄUMIGE ZAHLER. MIT DEM RICHTIGEN INKASSOPARTNER KOMMT MAN WEITER.

Nach einer Studie der Europäischen Kommission blieben im vergangenen Jahr Unternehmen in Europa auf unbezahlten Rechnungen in Höhe von 312 Milliarden Euro sitzen. Besonders alarmierend: Jede vierte Unternehmensinsolvenz ist auf Zahlungsverzögerungen oder Zahlungsausfälle zurückzuführen.

### Eine Frage von Expertise und Psychologie

Helfen können hier Inkassounternehmen, die sich auch im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr auskennen. Denn die Zahlungsmoral unterscheidet sich von Land zu Land erheblich – aus ganz unterschiedlichen Gründen. »Während wir im europäischen Kernland bereits nach 16 Tagen mit ausstehenden Forderungen rechnen können, dauert eine Zahlung in Italien um die 40 Tage«, berichtet Inkassounternehmer Erwin Falkner. Wer außerhalb des europäischen Kernlandes liefert, müsse demnach »mit Zahlungszielen von

über 50 Tagen rechnen.« Falkner, der auch Vorsitzender des Arbeitskreises Europa beim Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen ist, sieht dafür sowohl ökonomische als auch kulturelle Ursachen. »Viele Firmen in Südeuropa haben im Moment akute Liquiditätsprobleme, weil der Staat ihnen fällige Steuerrückzahlungen nicht rechtzeitig leisten kann«, so Falkner. Das sei eine konkrete Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, unter der auch deutsche Unternehmen mit internationalen Geschäftspartnern derzeit leiden. Falkner rät: »Wer Geschäftspartner im Ausland hat, sollte sich unbedingt auf die Eigenheiten der jeweiligen Länder einstellen, um durch dieses Engagement nicht selbst in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten.« Denn oft lassen juristische Fallstricke oder Unklarheiten über die Gepflogenheiten beim Zahlungsverkehr den erwarteten Geldfluss ins Stocken geraten. Gleichzeitig muss der Unternehmer aber seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen, Löhne und Gehälter anweisen, Lieferantenrechnungen bedienen und so weiter. Stimmt dann die Liquidität nicht, gerät schnell die eigene wirtschaftliche Existenz ins Wanken.

### Regelwerk fürs Forderungsmanagement

»Aus Sicht der Gläubiger kann man nur sagen: Gott sei Dank gibt es Europa«, stellt in diesem Zusammenhang Wolfgang Spitz, Präsident des BDIU, fest, »denn die europäischen Institutionen schaffen ein Regelwerk, das es Unternehmen leichter macht, das ihnen zustehende Geld auch tatsächlich zu erhalten.« Trotz der Schuldenkrise einiger europäischer Staaten und der Folgen für die internationale Geschäftstätigkeit von Firmen ist der Inkassoexperte durchaus optimistisch: »Auch wenn derzeit der europäische Motor ein wenig ins Stocken geraten ist, bin ich überzeugt, dass nur in einem gemeinsamen Europa unsere Zukunft liegen kann. Diese Überzeugung begleitet mich übrigens schon mein gesamtes Berufsleben – schon im Studium hatte ich mich seinerzeit auf Europarecht spezialisiert, weil ich bereits damals der festen Überzeugung war, dass Europa unsere Zukunft ist.« Der BDIU ist hierbei besonders engagiert. Im Arbeitskreis Europa haben sich Forderungsmanagementdienstleister organisiert, die Auftraggebern bei grenz-

## Gut vernetzt

Die Federation of European National Collection Associations – kurz FENCA – ist die europäische Dachorganisation der Inkassowirtschaft. Sie umfasst derzeit 20 nationale Inkassoverbände, darunter nicht nur Verbände aus den EU-Mitgliedsländern.

Ziel der FENCA ist es, die europäische Gesetzgebung im Sinne der Inkassowirtschaft zu begleiten. Sie repräsentiert die Inkassowirtschaft von Spanien und Portugal im Westen über Griechenland und Italien im Süden bis hin zu Großbritannien, Norwegen, Schweden im Norden sowie Russland, Polen und der Ukraine im Osten.

Gegründet wurde die FENCA 1993, unter anderem durch den Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen. Als größtes FENCA-Mitglied stellt der BDIU derzeit mit Andreas Aumüller den Schatzmeister der europäischen Inkasso-Organisation.

[www.fenca.org](http://www.fenca.org)





*Erwin Falkner ist Vorsitzender des Arbeitskreises Europa im deutschen Inkassoverband.*



*Rainer Wieland (EVP, links), Vizepräsident des EU-Parlaments, wirft einen Blick in die INKASSOWIRTSCHAFT.*



*BDIU-Präsident Wolfgang Spitz, der FDP-Europaabgeordnete Jürgen Creutzmann, Dr. Gregor Völlkommer von der Bayerischen Landesvertretung bei der EU und FENCA-Schatzmeister Andreas Aumüller im Gespräch (von links).*

#### EMPFANG IN BRÜSSEL

Im November lud der BDIU viele Gesprächspartner zu seinem traditionellen Jahresempfang. Dabei tauschte man sich über aktuelle Entwicklungen aus, vertiefte bestehende Kontakte und lernte weitere Partner kennen.

überschreitenden Geschäften zur Seite stehen. Wichtiges Ziel des Arbeitskreises ist es, zum Bürokratieabbau beizutragen, denn vielfach setzen unterschiedliche Rechtsvorschriften in den jeweiligen Partnerländern dem Geldfluss Schranken, die an den Grenzen der EU-Länder eigentlich schon längst abgebaut sind. Als immerhin zweitgrößter Inkassoverband weltweit ist der BDIU zudem in ein großes internationales Branchennetzwerk integriert. Er gehört zu den Gründungsmitgliedern der Federation of European National Collection Associations (FENCA), dem europäischen Inkassodachverband. Außerdem ist er Mitglied von ACA International, dem US-amerikanischen Inkassoverband, dem neben dem BDIU auch zahlreiche weitere internationale Organisationen angehören.

#### Informationen über rechtliche Möglichkeiten

Gemeinsam mit dem Dachverband FENCA begleitet die deutsche Inkassowirtschaft viele europäische Initiativen. So hat zum Beispiel die deutsche Europaabgeordnete Monika Hohlmeier (CSU/EVP) ein Pilotprojekt gestartet, das Unternehmen in Europa helfen soll, sich vor Zahlungsverzug zu schützen. Mit dem Projekt unter dem Namen »Rasche und effiziente Beitreibung ausstehender Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen mit grenzüberschreitender Tätigkeit« sollen sich Unternehmen über ihre rechtlichen Möglichkeiten im Umgang mit Schuldnern in den einzelnen Mitgliedsstaaten informieren können und konkrete Leitlinien für ein effektives Forderungsmanage-

ment an die Hand bekommen. Besonders engagiert war der BDIU bei der Ausarbeitung der europäischen Zahlungsverzugsrichtlinie, die inzwischen beschlossen ist und bis 2013 in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Beteiligt war der deutsche Verband darüber hinaus an der Ausarbeitung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung, der das Verschieben von Guthaben auf Konten in EU-Staaten verhindern soll. Demnach kann ein Gläubiger den geschuldeten Betrag auf Schuldnerkonten in allen EU-Staaten sperren, soweit ein grenzüberschreitender Bezug gegeben ist. Das bringt Gläubigern klare Vorteile: Zum einen lassen sich dadurch Schulden im Ausland besser eintreiben. Zum anderen kann die vorläufige Pfändung von Bankkonten EU-weit unter einheitlichen Bedingungen erfolgen. An der Erarbeitung des Entwurfs hatte die EU-Kommission eine Expertengruppe beteiligt, für die im Auftrag der FENCA BDIU-Präsidiumsmitglied Andreas Aumüller teilnahm.

#### In der Krise zahlt sich Engagement aus

Wie wichtig das europäische Engagement der Verbände für die Belange der Gläubiger ist, wenn sich wegen der Schuldenkrise die Voraussetzungen in den EU-Mitgliedsländern schnell ändern, weiß auch Erwin Falkner. »Als in Griechenland vor drei Jahren das Inkasso verboten wurde, war es die FENCA, die erfolgreich opponierte«, berichtet er. Für ihn ist es daher völlig klar, dass das Engagement für Europa in Zukunft weiter wachsen muss. ●

## GESPRÄCH

# »Wir machen Ernst mit dem Schuldenabbau«

DIE HÖCHSTEN AUSSENSTÄNDE UND DIE HÖCHSTEN SCHULDEN. MARZAHN-HELLERSDORF HATTE BIS VOR KURZEM NOCH DIE ROTE LATERNE UNTER DEN BERLINER BEZIRKEN. AUCH DANK EFFIZIENTEREM FORDERUNGSMANAGEMENT HAT SICH DAS JETZT GEÄNDERT.

Stefan Komoß ist seit 2011 Bürgermeister des Berliner Bezirks Marzahn-Hellersdorf. Sein Gesprächspartner Axel Kulick ist Geschäftsführer der Heidelberger ALTOR Gruppe, die Miet- und Pachtforderungen des Berliner Bezirks gekauft hat.

**Herr Komoß, als erster Berliner Bezirk hat Marzahn-Hellersdorf jetzt ein Paket von Forderungen an ein privates Unternehmen verkauft. Wie kam es dazu?**

**STEFAN KOMOSS** | Aus meiner Zeit in der Privatwirtschaft weiß ich, dass ein effizientes und professionelles Forderungsmanagement wichtig ist – insbesondere wenn man die finanziellen Ressourcen einer Organisation genauso sorgsam behandelt, wie man als Arbeitgeber dazu verpflichtet sein sollte. Als ich dann Finanzstadtrat von Marzahn-Hellersdorf wurde, habe ich festgestellt, dass Forderungsmanagement in Zusammenarbeit mit Privaten nicht umgesetzt wurde.

Dabei gab es genug zu tun. Noch im Haushaltsjahr 2008/09 verzeichnete der Bezirk Außenstände in Höhe von 15 Millionen Euro. Mit einem Gesamtschuldenstand von 37 Millionen Euro war der Bezirk in Berlin sogar negativer Spitzenreiter. Jetzt hat der Bezirk nur noch 25 Millionen Euro Schulden, und die Außenstände haben wir auf 13 Millionen Euro reduziert. Wir machen also Ernst mit dem Schuldenabbau.

**Welchen Beitrag hatte das Forderungsmanagement?**

**STEFAN KOMOSS** | Zunächst haben wir das Forderungsmanagement in der Bezirksverwaltung analysiert. Dabei stellten wir fest, dass das Mahnwesen dezentral auf 17 Ämter und Struktureinheiten verteilt war. Jede einzelne Einheit stellte selbst ihre Rechnungen aus und überwachte die Zahlungseingänge. Außenstände wurden nicht konsequent genug nachgehalten.

An dieser Stelle haben wir angesetzt und viel mit den Mitarbeitern gesprochen, um Lösungen zu suchen. Unter anderem haben wir das Mahnwesen verbessert und dafür gesorgt, dass Forderungen, die die Verwaltung mit eigenen Mitteln nicht mehr einbringen kann, niedergeschlagen werden. Bereits dadurch konnten wir unsere Außenstände erheblich reduzieren.

Es war uns allerdings auch klar, dass wir mit externer Unterstützung eine Einnahmeverbesserung erzielen konnten. Ich wusste, dass der Verkauf niedergeschlagener Forderungen dafür ein gangbarer und ertragreicher Weg ist. Das wollte ich fördern.

**AXEL KULICK** | Viele unserer Auftraggeber aus der Privatwirtschaft stehen vor ähnlichen Herausforderungen. Das Forderungsmanagement ist eine anspruchsvolle Tätigkeit, die spezifische Fachkenntnisse, gepaart mit einer oft langjährigen Praxis, zwingend erfordert. Wer sich die entsprechende externe Expertise dazuholt, kann oftmals eine enorme neue Dynamik freisetzen.

Betrachten Sie zum Beispiel die sogenannten Kellerakten. Das sind alte Forderungen, die die Verwaltungsmitarbeiter nie mehr anfassen würden, wo es aber dennoch teilweise erhebliche Einnahmepotenziale gibt. Aufgrund unserer Erfahrung sind wir dazu in der Lage, diese Forderungen realistisch zu bewerten und dadurch doch noch Einnahmen zu generieren.

**Herr Komoß, schon seit 2009 verfolgen Sie die Idee des Forderungsverkaufs. Wie ist es jetzt zu diesem Ergebnis gekommen?**

**STEFAN KOMOSS** | Es gab drei Hürden, die wir bewältigen mussten. Die erste Hürde war die Frage: Dürfen wir die Forderungen mit vollem Buchwert verkaufen? Voraussetzung dafür ist, dass die Forderungen zuvor als uneinbringbar deklariert beziehungsweise niedergeschlagen worden sind. Dies ist zunächst einmal eine Ermessensfrage des jeweiligen Sachbearbeiters, der am besten beurteilen kann, ob sich die Forderung mit den dem Bezirk zur Verfügung stehenden Mitteln noch realisieren lässt. Wir haben jede Verwaltungseinheit dazu angehalten, an diesem Punkt anzusetzen.

Die zweite Hürde betrifft den Datenschutz. Der Forderungskäufer darf selbstverständlich keinerlei sensible persönliche Daten zu dem Zahlungspflichtigen erhalten. Dazu haben wir intensive Gespräche mit dem Berliner Landesdatenschutzbeauftragten Dr. Alexander Dix geführt sowie mit den Datenschutzverantwortlichen des Bezirksamtes. Wir wollten von den Datenschützern wissen, welche unserer uneinbringbaren Forderungen für dieses Projekt infrage kommen. Etwa fünf bis sieben Forderungsarten sind demnach unkritisch: insbesondere privatrechtliche Forderungen aus Mieten und Pachten.

**Das heißt, die Mehrzahl der kommunalen Forderungen lässt sich nicht mithilfe der Privatwirtschaft einbringen?**





Ende 2011 verkaufte die Bezirksverwaltung Marzahn-Hellersdorf niedergeschlagene Pacht- und Mietforderungen an ein privates Unternehmen. Ein Projekt mit Pilotcharakter auch für andere Kommunen, wie Bezirksbürgermeister Stefan Komoss (SPD, Bildmitte) sowie Axel Kulick (links) und Mischa Stuedten (rechts) von der ALTOR-Gruppe, die die Forderungen gekauft hat, im Gespräch mit der INKASSOWIRTSCHAFT erklären.

**STEFAN KOMOSS** | Es ging mir um einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Dafür kamen zunächst nur die Forderungen in Betracht, die juristisch und datenschutzrechtlich völlig unproblematisch sind.

**AXEL KULICK** | Das ist genau das richtige Vorgehen. Der Schutz der persönlichen Daten der Zahlungspflichtigen hat auch bei uns oberste Priorität. Unsere Aufgabe ist es, die berechtigten Interessen unserer Auftraggeber zu verfolgen und die Rechte der betroffenen Personen dabei stets zu wahren. Für uns als Forderungskäufer ist es zum Beispiel völlig unerheblich, warum die Forderungen beim Bezirk ursprünglich entstanden sind. Wir benötigen nur das Aktenzeichen, die Forderungshöhe und die letzte bekannte Adresse des Zahlungspflichtigen.

**STEFAN KOMOSS** | Und das ist ohne Weiteres in diesem Prozess zu gewährleisten. Der Forderungsverkauf ist für uns sowohl wirtschaftlich als auch arbeitsorganisatorisch absolut sinnvoll. Er entlastet die Verwaltung spürbar und steigert unsere Einnahmen.

#### **Zurück zur Umsetzung des Projektes: Was war die dritte Hürde?**

**STEFAN KOMOSS** | Am Schluss stand die eigentliche Ausschreibung. Da es sich um einen Verkauf handelte, war das Hauptkriterium für die Vergabe der Preis. Hier hat uns ALTOR das wirtschaftlichste Angebot gemacht.

Selbstverständlich war für uns mindestens genauso wichtig, dass wir mit einem seriösen Partner zusammenarbeiten; das ist unsere Verpflichtung gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern.

#### **Womit müssen die Zahlungspflichtigen nun rechnen?**

**MISCHA STEUDTEN** | Am 2. Januar hat der Bezirk allen Zahlungspflichtigen mitgeteilt, dass wir die neuen Inhaber der Forderungen sind und sie informiert, dass wir uns in Kürze mit Ihnen in Verbindung setzen werden. Das haben wir dann am 9. Januar mit einem Brief getan.

Sodann führen wir alle Maßnahmen durch, die sich bei uns in der Forderungsbearbeitung etabliert haben: In einem ersten Schritt überprüfen wir die uns übergebenen Adressen. Gegebenenfalls führen wir eine Adressermittlung durch, denn einige der Zahlungspflichtigen waren als unbekannt verzogen gemeldet. Ist die Anschrift geklärt, verschicken wir zunächst einen sogenannten »Welcome-Letter« inklusive einer Aufstellung der Gesamtforderung. Im nächsten Schritt eruiieren wir die wirtschaftliche Situation des Zahlungspflichtigen, um darauf basierend individuelle Rückführungsvereinbarungen festzulegen. In der Regel handelt es sich dabei um Ratenzahlungen. Gegebenenfalls führen wir nach zwölf Monaten eine Neubewertung der wirtschaftlichen Situation durch und passen die Ratenzahlungen eventuell an.

Der große Vorteil für die Zahlungspflichtigen ist, dass wir als Forderungskäufer auch Vergleiche eingehen können. Das Bezirksamt kann das nicht – es muss stets die Forderungen zu 100 Prozent einbringen. Dieses Alles-oder-Nichts ist aber insbesondere bei Altforderungen oft unrealistisch und führt dazu, dass die Forderungen gar nicht eingebracht werden.

#### **Welche Erfahrung haben Sie im Realisieren kommunaler Forderungen?**

**AXEL KULICK** | Für uns ist das genauso ein Pilotprojekt wie für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf. Wir denken aber, dass dieser Pilot weitere Kommunen animieren kann, ihre Forderungen an externe Dienstleister abzugeben, um deren Fachexpertise erfolgreich zu nutzen.

Dabei würden von diesem Modell letztlich alle Seiten profitieren: Die öffentliche Hand, die zusätzliche Einnahmen generieren könnte, das Forderungsmanagementunternehmen, das wirtschaftlich profitiert, und nicht zuletzt die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Diese gehen bei diesem Modell ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angepasste Vergleiche ein und können so letztlich günstiger aus einer bereits lange bestehenden Zahlungsverpflichtung herauskommen, als wenn sie direkt mit der Verwaltung verhandeln müssten.

#### **Gibt es erste Ergebnisse der Zusammenarbeit?**

**AXEL KULICK** | Zunächst möchte ich festhalten, dass die Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf ausgesprochen vertrauensvoll und zielführend war. Alle Diskussionen unter den Partnern fanden auf einem fachlich exzellenten und sehr hohen Niveau statt. Nicht zuletzt deshalb konnten wir den ganzen Kaufprozess in nur drei Monaten abschließen – das ist verglichen mit ähnlichen Projekten schon sehr sportlich.

Das Realisieren der Forderungen ist bereits auf einem guten Wege. Die Maßnahme findet durchaus Zustimmung – dazu ein Beispiel: Einer der Zahlungspflichtigen hat sich bei uns explizit für die freundliche Ansprache durch uns bedankt, ebenso wie für die auskömmliche Rate, die wir vereinbart haben. Das zeigt: Dieses Modell hat Zukunft!

**STEFAN KOMOSS** | Auch wir sind mit dem bisher Erreichten zufrieden. Durch diesen ersten Schritt beim Forderungsabbau haben wir noch im letzten Jahr 55.000 Euro zusätzlich für die Verwaltung eingenommen. Das ist ein achtbarer Anfangserfolg, auf den wir aufbauen werden. Übrigens wird das von anderen Berliner Bezirken mit Interesse verfolgt. Einige überlegen ähnliche Schritte, auch Landesbetriebe zeigen sich interessiert. Aber wir stehen damit erst am Anfang. Drei Dinge möchte ich noch in diesem Jahr voranbringen: Erstens möchte ich ein größeres Volumen privatrechtlicher, niedergeschlagener Forderungen an den Markt bringen. Zweitens möchte ich dazu beitragen, dass das Land Berlin den Verkauf auch öffentlich-rechtlicher Forderungen zulässt. Und drittens möchte ich prüfen, ob eine Zusammenarbeit der Verwaltung mit Inkassounternehmen auch bei nicht niedergeschlagenen Forderungen möglich ist.

**Vielen Dank für das Gespräch.**

## INKASSO LERNEN

# Unterstützung für die Verwaltung

**In Fachseminaren lernen Inkassounternehmer, wie sie die öffentliche Hand beim Forderungsmanagement unterstützen können. Experten aus der Verwaltung geben Auskunft.**

Die Deutsche Inkasso Akademie, die Servicegesellschaft des BDIU, bietet eine Seminarreihe zum Thema »Forderungsmanagement für die öffentliche Hand« an. Inkassounternehmen können hier lernen, wie Städte und Gemeinden ihr Forderungsmanagement organisieren, welche rechtlichen Grundlagen dafür gelten, welche datenschutzrechtlichen Aspekte beachtet werden müssen und welche Erfahrungen private Forderungsmanagementdienstleister bereits in der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand gemacht haben.

Referent der Seminare ist Thomas Idstein, der bereits für die hessische Landeshauptstadt Wiesbaden ein Forderungsmanagementprojekt unter Beteiligung der Privatwirtschaft realisiert hat. »Wiesbaden ist im Bundesgebiet die erste und

derzeit noch einzige Kommune, die ein externes Inkassounternehmen mit der Unterstützung als Verwaltungshelfer beauftragt hat«, so der Experte. »Weitere Kommunen könnten diesem Beispiel folgen.«

Das erste Seminar zum Thema veranstaltete die DIA gemeinsam mit dem Branchenverband BDIU im Dezember 2011 in Mannheim. Zu Gast war auch ein Mitarbeiter der Finanzverwaltung der Stadt Mannheim. Mannheim gehört zu den deutschen Kommunen, die derzeit ihr Forderungsmanagement auf den Prüfstand stellen und dabei auch über externe Unterstützung durch die Privatwirtschaft nachdenken.

Mehr Informationen unter [www.inkassoakademie.de](http://www.inkassoakademie.de).

## IM FOKUS

# Vertraulichkeit online sicherstellen

DER ELEKTRONISCHE DATENAUSTAUSCH ÜBER DAS INTERNET STARTET MIT DEM E-POSTBRIEF IN EINE NEUE DIMENSION: NICHT NUR SCHNELL UND KOMFORTABEL, SONDERN AUCH SICHER UND ZUVERLÄSSIG. EIGENSCHAFTEN WIE GESCHAFFEN FÜR DEN SENSIBLEN DATENAUSTAUSCH IN DER INKASSOBRANCHE.

Für Inkassounternehmen als Partner der Wirtschaft und Mittler zwischen Schuldner und Gläubigern spielt die Kommunikation eine Schlüsselrolle. Hier sind ein Höchstmaß an Präzision und klare Prozesse gefragt – von der Erinnerung über telefonische und direkte Kontaktaufnahme bis zum Management von Zahlungseingängen. Auch Flexibilität und vor allem Diskretion haben eine große Bedeutung. Moderne Kommunikationsmedien, die vor diesen Anforderungen bestehen können, sind nicht reichlich gesät. Umso erfreulicher, dass die Deutsche Post jetzt ein Online-Produkt anbietet, das dem Bedarfsprofil der Inkassobranchen entspricht.

ihre Nachricht bekommen haben, versendet den E-Postbrief als Einschreiben. Die Deutsche Post macht diese Zustellbestätigung auch für das Internet verfügbar.

Die Leistungsvielfalt hat inzwischen auch über hundert Großkonzerne sowie mehrere Tausend kleine und mittlere Unternehmen überzeugt, die zum Beispiel Mahnbescheide via E-Postbrief verschicken. Dabei bleiben alle E-Postbrief-Transaktionen in einer Hand. Denn wie im physischen Netz übernimmt die Deutsche Post die Übermittlung und die Zustellung. Hat der Empfänger noch keinen elektronischen E-Postbrief Briefkasten, druckt die Deutsche Post das Schreiben aus und stellt es per Postboten zu.

Der E-Postbrief bietet zertifizierte Sicherheit: Im März 2012 hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) dem E-POSTBRIEF sein Datenschutz-Gütesiegel verliehen. Das ULD wird unter anderem als Gutachter des Deutschen Bundestages sowie vieler Landesparlamente in Fragen des Datenschutzes in Anspruch genommen. Das begehrte Siegel des ULD bescheinigt, dass der E-Postbrief die geltenden Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt. 2011 erhielt der E-Postbrief das Zertifikat »Trusted Site Privacy«. Diese Einstufung wird von der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜViT) vergeben und unterstreicht, dass hohe Anforderungen an Rechtskonformität, Datenschutz und Sicherheit erfüllt sind. Und bereits im vergangenen Jahr hatte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein Zertifikat nach ISO 27001 vergeben. Dieses bescheinigt, dass die Sicherheitsanforderungen der internationalen ISO-Norm erfüllt sind und dass der E-Postbrief die Überprüfung der technischen Aspekte nach IT-Grundschutz bestanden hat. »Die Zertifikate bestätigen einmal mehr den hohen Qualitäts- und Sicherheitslevel des E-Postbriefs. Und sie dokumentieren, dass unser Produkt rechtskonform ist«, stellt Thomas Hauck, Vice President Vertriebsstrategie und -steuerung E-POSTBRIEF, fest.

Der E-Postbrief kann daher als geprüft verlässliches Kommunikationsmedium gelten, welches Inkassospezialisten eine wertvolle Unterstützung bei der Erfüllung ihres Kernauftrags bietet: dafür Sorge tragen, dass Auftraggeber schnell und kostengünstig das ihnen zustehende Geld erhalten. Schließlich unterstützt die Plattform eine schlanke Gestaltung von Postein- und -ausgang ebenso wie eine Vertrauenskultur, in der sich Forderungsfragen leichter lösen lassen. ●



Mit dem E-Postbrief überträgt der Konzern aus Bonn viele Werte des klassischen Briefs in die elektronische Welt. So hat die Deutsche Post ihre Produktpalette um eine sichere, vertrauliche und verlässliche Online-Komponente erweitert. Dabei haben die Bonner Briefspezialisten eine Infrastruktur geschaffen, in der alle Teilnehmer eindeutig identifiziert sind. Eine Umgebung, die Spams oder anonyme Mails nahezu ausschließt. Diese Eigenschaft passt optimal ins Bedarfsprofil der Inkassobranchen, die ohne eindeutige Identitäten nicht auskommt. Zudem wird der E-Postbrief auf seinen elektronischen Kommunikationswegen verschlüsselt übermittelt – ein weiterer Vorteil bei sensiblen Finanzdaten und -fragenstellungen. Schuldner, Gläubiger und Mittler können sicher sein, dass unbefugte Dritte den Schriftwechsel nicht einsehen oder verändern. Wer zweifelsfrei wissen möchte, dass die berechtigten Empfänger



## VERBANDSORGAN

# Der Datenschützer des BDIU

SERIÖSES INKASSO SETZT VORAUS, DASS PERSONENBEZOGENE DATEN GESCHÜTZT WERDEN. BDIU-MITGLIEDSUNTERNEHMEN UNTERSTÜTZT DABEI DER VERBANDSBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ.

Für Inkassounternehmen ist der Umgang mit Daten selbstverständlich. Aber welche Daten über Schuldner dürfen sie speichern? »Nur solche, die sie für den Forderungseinzug benötigen«, erklärt Professor Dr. Ralf B. Abel, Verbandsbeauftragter für den Datenschutz beim BDIU. »Das variiert zwar etwas von Unternehmen zu Unternehmen, aber es sind insgesamt viel weniger Daten, als meist vermutet wird. Dazu zählen natürlich Name, Anschrift, Forderungsgrund und Forderungshöhe sowie, falls bekannt, der Arbeitgeber. Bei Bedarf beziehungsweise im Laufe eines Einziehungsvorganges können weitere Daten hinzukommen, beispielsweise solche Informationen, die der Schuldner selbst angibt, um zum Beispiel eine Stundung zu erreichen. Jeder Schuldner hat Anspruch darauf, im Wege der Selbstauskunft zu erfahren, was über ihn gespeichert ist.«

Bereits seit 1999 ist Professor Abel BDIU-Datenschutzbeauftragter. Die Position wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Datenschutzbeauftragte muss Volljurist sein und darf weder einem Mitgliedsunternehmen noch dem Verbandspräsidium angehören. Das sichert seine Unabhängigkeit.

## Pauschales »Recht auf Vergessen« kann für Gläubiger teuer werden

Im BDIU hat Professor Abel eine wichtige Beratungsfunktion inne – zum Beispiel wenn sich Mitgliedsunternehmen mit Fragen an den Verband wenden oder wenn inkassorelevante Gesetzgebungsvorhaben unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind. Ein aktuelles Beispiel ist der Entwurf für eine europäische Datenschutz-Grundverordnung. Sie kann schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschaffung notwendiger Bonitätsinformationen über den Schuldner haben. »Die unter dem griffigen Schlagwort vom »Recht auf Vergessen« vorgeschlagenen Bestimmungen könnten dazu führen, dass Informationen über Schuldner nicht mehr verfügbar sind und damit mehr kostenteure und/oder gerichtliche Maßnahmen erforderlich werden, um Informationsdefizite aufseiten der Inkassounternehmen auszugleichen«, befürchtet Abel. Für Gläubiger könnte das den Forderungseinzug schwieriger und kostspieliger machen.

Bei Beschwerden wirkt der Verbandsbeauftragte als unabhängiger Ombudsmann. Er nimmt regelmäßig am Arbeitskreis Datenschutz des BDIU teil und ist ferner bei Gesprächen mit Aufsichtsbehörden oder anderen Stellen beteiligt, wenn es um die Klärung datenschutzrechtlicher Fragen allgemeiner Bedeutung für die Inkassowirtschaft geht.



Professor Dr. Ralf B. Abel ist der Datenschutzbeauftragte des BDIU.

## Auftragsdatenverarbeitung oder Funktionsübertragung?

Eine wichtige fachliche Frage für die Branche ist zum Beispiel, ob es sich bei einem Inkassovertrag um eine sogenannte Auftragsdatenverarbeitung oder eine Funktionsübertragung handelt. »Inkassounternehmen werden grundsätzlich im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages und damit eigenverantwortlich für den Mandanten tätig, ebenso wie das bei Rechtsanwälten der Fall ist. Darin liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung«, erklärt Professor Abel. »Die Folge: Zwischen dem Gläubiger und dem Inkassounternehmen findet eine Datenübermittlung statt, die nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gerechtfertigt sein muss. Bei der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von § 11 BDSG handelt es sich dagegen um die unselbstständige Erledigung von Datenverarbeitungsaufgaben. Typisch ist dafür die Beauftragung eines Rechenzentrums, etwa für Back-ups. In diesem Fall sieht das Gesetz eine Privilegierung des Auftragnehmers in der Weise vor, dass er rechtlich als Teil des Auftraggebers gilt. Der Preis dafür: Der Auftraggeber muss alle Einzelheiten des Auftrags in sehr umfangreichen Verträgen regeln. Deren Inhalt wird vom Gesetz detailliert vorgegeben.« Hält sich ein Inkassounternehmen nicht daran, kann das mit Bußgeld belegt werden. Daher passt diese Konstruktion laut Professor Abel auf normale Inkassoverträge nicht. »Es gibt lediglich eine Ausnahme, nämlich dann, wenn Inkassounternehmen für öffentliche Hände tätig werden. Dann werden sie als sogenannte Verwaltungshelfer und damit wie ein Teil der Behörde tätig, aber nur für bestimmte Verfahrensschritte und stets unter Verantwortung der jeweiligen Behörde.« ●

## VORURTEILE IM TV

# Inkasso = Geldeintreiber – oder?!

BEI INKASSOUNTERNEHMEN PFLEGEN JOURNALISTEN GERN IHRE VORURTEILE: SCHLÄGERTYPEN, AUSSENDIENST, HALBKRIMINELL – SCHON IST DIE TV-DOKU FERTIG. ZU BESTAUNEN WAR DAS JÜNGST WIEDER IN DER REIHE »DIE GELDEINTREIBER« AUF KABEL EINS.

Alle paar Wochen klingelt beim BDIU das Telefon mit einer Anfrage wie dieser: »Guten Tag, wir sind von der Produktionsgesellschaft xyz. Wir würden gerne mal Ihren Außendienst begleiten, wie er Schuldnern so richtig einheizt. Sie sind doch vom Inkasso, oder? Ach, Entschuldigung, sprechen Sie überhaupt Deutsch? Ich hatte leider keinen Russischunterricht in der Schule ...«

Das Klischee vom muskelbepackten, schwarz gekleideten Inkassomann ist auch in den Köpfen der Medienmacher fest verankert. Dass Inkassounternehmen in Wirklichkeit ganz anders arbeiten ... ach, egal! Eine Sendung über Büroarbeit, über Kolleginnen und Kollegen am Telefon, die Akten studieren, Rechnungen prüfen, Zahlungseingänge überwachen, Gesetzestexte wälzen und in oft mühsamer Detailarbeit schriftlich, telefonisch und persönlich Lösungen mit Schuldnern vereinbaren – das will keiner sehen, sagen die Fernsehmacher. Mag sein. Aber man sollte eigentlich bei der Wahrheit bleiben. Oder doch nicht?

## Kabel Eins schickt »Moskau Inkasso«

Ende März war es mal wieder soweit. Der Fernsehsender Kabel Eins schickte eine wüste Schlägertruppe – schwarz gekleidete Männer mit solch vertrauensbrechenden Namen wie »Machete« – auf Schuldnerjagd. Den selbst betitelten »Geldeintreibern« stand ein Anwalt an der Seite, der garantieren sollte, dass alles im »Rahmen von Recht und Gesetz« abläuft.

Von wegen! Bei den Darstellern handelte es sich augenscheinlich um die Truppe vom »Inkasso-Team Moskau«. Das gab die Produktionsgesellschaft der Sendung dem BDIU gegenüber zu. Und wer bei Youtube recherchiert, findet hier schnell Geldeintreiber »Sammy« wieder, wie er für eben dieses »Moskau Team« unterwegs ist.

Dabei darf »ITM« gar kein Inkasso durchführen. Der BDIU hatte 2008 und 2009 geklagt – und Recht zugesprochen bekommen. Das Landgericht Köln verhängte empfindliche Ordnungsgelder in Höhe von 67.500 Euro. Aber damit nicht genug: Rechtsanwalt Heinemann, der in der Sendung

»Die Geldeintreiber« diesen Herren zur Seite steht, ist im wahren Leben Anwalt mit einer Zulassung in Celle. Laut Webseite der CDU-Celle ist er zudem Vorsitzender des Ortsverbandes Wienhausen. Das hält ihn freilich nicht davon ab, in der Sendung zu erlauben, dass Passwörter von Schuldner-Laptops geknackt werden.

Traurig, dass ProSiebenSat1 den Eindruck erweckt, solche Methoden seien möglich. Dabei handelt es sich um dieselbe Sendergruppe, die sich mit dem Sat1-Magazin »Akte« dem Verbraucherschutz verschrieben hat und regelmäßig vor dubiosen Geldeintreibern warnt.

Offenbar zählt nur noch die Quote. Und ausgerechnet die fehlt. Viel weniger Zuschauer als bei Kabel Eins üblich saßen bei den »Geldeintreibern« vorm Fernseher. Die Zuschauer sind dann wohl doch ein wenig schlauer, als die Fernsehmacher geglaubt haben. ●

*Es lebe das Vorurteil: Nach Meinung vieler Medienmacher handelt es sich bei einem Baseballschläger um das typische Arbeitsgerät von Inkassounternehmen.*





### Medienkooperation

Am 20. März erschien in der Tageszeitung DIE WELT eine 12-seitige Sonderbeilage zur Arbeit von Inkassounternehmen.

Die Beilage ist das Ergebnis einer Medienkooperation des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen mit der WELT-Gruppe aus Anlass der BDIU-Jahreshauptversammlung. Unter [www.inkasso.de](http://www.inkasso.de) ist die Beilage zum Download veröffentlicht.

### Insolvenzen

Laut Statistischem Bundesamt sank 2011 die Zahl der Unternehmensinsolvenzen auf 30.099 (minus 5,9 Prozent) und die der Verbraucherinsolvenzen auf 103.289 (minus 5,1 Prozent). Ob der positive Trend auch in diesem Jahr anhält, ist ungewiss. Wegen der geplanten Halbierung der Wohlverhaltensperiode warten viele Überschuldete mit einem Antrag auf Verbraucherinsolvenz. Kommt die Reform wie geplant, könnten die Verfahren um bis zu 20 Prozent steigen.

### Arbeitskreis

Um gemeinsame Interessen bei der anstehenden Reform der Sachaufklärung zu bündeln, haben Vertreter von Inkassoverband (BDIU), Gerichtsvollzieherbund (DGVB),

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und Anwaltverein (DAV) eine gemeinsame Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Ziel ist unter anderem, ein Formular für Zwangsvollstreckungsaufträge zu entwickeln und dieses dem Bundesjustizministerium vorzuschlagen. Dieses kann ab 2013 verbindliche Formulare durch Rechtsverordnung einführen.

### Fälschung

Die Polizei Trier warnt vor dem Schreiben eines angeblichen Inkassounternehmens, in dem es heißt: »Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden wir Sie erschießen. Wir sind die Mafia, vergessen Sie es nicht.« Das Schreiben wird auf dem Briefpapier eines BDIU-Mitglieds verschickt. Das Unternehmen hat deshalb Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet. Verbraucher, die entsprechende Schreiben erhalten haben, sollten sich an die Kriminalpolizei wenden.

### Urteil

Das Hamburger Landgericht verurteilte Mitte März einen Betreiber sogenannter Internetabfallen zu drei Jahren und neun Monaten Haft wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugs. Fünf Mitangeklagte erhielten Bewährungsstrafen zwischen zwölf und 22 Monaten oder Geldstrafen von bis zu 2.800 Euro. Ein weiterer Angeklagter wurde verwart. Die sieben Männer hatten gestanden, fast 70.000 Verbraucher um über fünf Millionen Euro geprellt zu haben.



„Flexibel“

Leistungsstark - sprechen Sie uns an  
**BDIU Jahreshauptversammlung**  
 Berlin 19. - 21.04.2012

„Dynamisch“

Erfolg mit System

**ABIT Inkasso**



ABIT Industry Solutions  
 a bit better

